

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.01190 vom 5. Januar 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-01-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2007.01190

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.01190 du 5 janvier 2009

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.01190 del 5 gennaio 2009

Erwägungen

E. 2

2.1. Strittig und zu präzisieren ist, ob der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit dem Lehrgang A.E. am C. " " Anspruch auf Übernahme der Ausbildungskosten sowie die Ausrichtung eines Taggeldes hat.

Die Beschwerdegegnerin verneinte einen Anspruch mit der Begründung, der Beschwerdeführer sei mit dem kaufmännischen Berufsabschluss mit Berufsmatura angemessen eingegliedert. Beim Lehrgang A.E. handle es sich im Gegensatz zu einer erstmaligen beruflichen Ausbildung um eine berufliche Weiterbildung, für welche lediglich die entstandenen Mehrkosten im Vergleich zu einer nicht behinderten Person geltend gemacht werden könnten.

Der Beschwerdeführer stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, die Beschwerdegegnerin habe zu verantworten, dass er den langwierigen zweiten Bildungsweg beschreiten musste. Er sei behinderungsbedingt in der Sekundarschule gelandet, da von der IV-Stelle der gymnasiale Weg von vornherein nicht geprüft worden sei (Urk. 1 S. 7 Ziff. 18). Die Beschwerdegegnerin habe ihm ein Ausbildungsziel vorgeschlagen, welches seinen persönlichen Eigenschaften nicht entsprochen habe. Er werde eine KV-Stelle nicht bewältigen können, da diese mit zu vielen Schreibtätigkeiten und damit einhergehend mit monotoner Armhaltung und Tippen verbunden sei. Er habe Anspruch auf Kostenübernahme unter dem Titel Neuausbildung (Urk. 1 S. 8 Ziff. 19). Hätte die Beschwerdegegnerin von Beginn weg adäquate, angemessene Eingliederungsmassnahmen getroffen, wäre er heute längstens im Besitz der gymnasialen Matur und am Studieren. Da seine Eltern finanziell nicht auf Rosen gebettet seien, hätte er während der Semesterferien arbeiten müssen, weshalb ihm ein Taggeld auszurichten sei (Urk. 1 S. 8 Ziff. 21).

E. 3

3.1. Vorerst zu präzisieren ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf Übernahme der Kosten für die Ausbildung.

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass aufgrund der klaren gesetzlichen Regelung in Art. 16 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 und 3 IVV und Art. 5 bis Abs. 1 und 2 IVV kein Raum für eine Übernahme der Ausbildungskosten besteht (vgl. vorstehend Erw. 1.2 und 1.4). Sowohl bei einer erstmaligen beruflichen Ausbildung (Art. 16 Abs. 1) beziehungsweise einer Neuausbildung (Art. 16 Abs. 2 lit. b) als auch bei einer beruflichen Weiterbildung (Art. 16 Abs. 2 lit. c) werden im Rahmen beruflicher Massnahmen lediglich die Mehrkosten übernommen; mithin diejenigen Kosten die der

invaliden Person zusätzlich entstehen, hingegen bei einer gesunden Person nicht anfallen würden. Deshalb ist es für die beantragte Übernahme der Ausbildungskosten nicht entscheidend, ob es sich beim vom Beschwerdeführer absolvierten Lehrgang A.E. am um eine erstmalige berufliche Ausbildung beziehungsweise berufliche Neuausbildung oder eine berufliche Weiterausbildung handelt, da unter allen Titeln vom Gesetz lediglich eine Übernahme der Mehrkosten vorgesehen ist. Dem Beschwerdeführer entstehen jedoch - ausser den mit Verfügung vom 18. Juli 2007 (Urk. 2) zugesprochenen Taxikosten - keine Mehrkosten im Vergleich mit einer nicht invaliden Person.

Nicht gefolgt werden kann deshalb der Argumentation des Beschwerdeführers, dass er die gymnasiale Matur aufgrund fehlerhaften Verhaltens der Beschwerdegegnerin im Zusammenhang mit der Zusprechung von beruflichen Massnahmen auf dem zweiten Bildungsweg nachholen müsse. Einerseits ergibt sich aus den Akten, dass die Eingliederungsmassnahmen in beruflicher Hinsicht jeweils erst nach sorgfältiger Abklärung (vgl. Verlaufsprotokolle Berufsberatung, Urk. 13/176, Urk. 13/240, Urk. 13/290, Urk. 13/316, Urk. 13/324, Urk. 13/416) und in Absprache mit dem Beschwerdeführer zugesprochen wurden und jeweils seinen Fähigkeiten entsprochen haben (vgl. Sekundarschulzeugnis, Urk. 13/177; Schreiben Ausbildungszentrum B. vom 8. März 2002, Urk. 13/230; Lehrzeugnis und Schlussbericht des Ausbildungszentrums B., Urk. 13/249-250; Quartalszeugnis Vorbereitung Bifachdiplom mit Notendurchschnitt 4,7; Urk. 13/258; Semesterzeugnis Vorbereitung Bifachdiplom VSH mit Notendurchschnitt 4,9; Urk. 13/266; Notenausweis Interne KV-Vorprüfung mit Gesamtnote 4,3; Urk. 13/345; Fähigkeitszeugnis kaufmännischer Angestellter mit Gesamtnote 4,8; Urk. 13/351; Aufnahmeprüfung kaufmännische Berufsmaturität mit Notendurchschnitt 4,6; Urk. 13/385; 1. Quartalszeugnis kaufmännische Berufsmaturität mit Notendurchschnitt 4,6; Urk. 13/397; Hauptkurszeugnis kaufmännische Berufsmaturität mit Notendurchschnitt 4,9; Urk. 13/403). Sodann ergibt sich aufgrund der medizinischen Aktenlage, dass beim Beschwerdeführer eine körperliche Behinderung besteht und nicht etwa eine psychische oder geistige, welche ihn am Besuch eines staatlichen Gymnasiums gehindert hätte, so dass er dasselbe Ausbildungsziel faktisch nur noch an einer wesentlich kostspieligeren Privatschule hätte erreichen können. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass es dem Beschwerdeführer invaliditätsbedingt verwehrt war, das staatliche Gymnasium zu besuchen, was jedoch Voraussetzung für einen Anspruch auf eine Übernahme der Ausbildungskosten wäre, da lediglich in diesem Fall von invaliditätsbedingten Mehrkosten auszugehen wäre (vgl. auch Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen M. vom 20. Juni 2006, I 77/06). Nach dem Gesagten besteht aufgrund der klaren gesetzlichen Regelung kein Raum für die Übernahme der Ausbildungskosten.

3.2 Sodann ist die Ausrichtung eines Taggeldes für die Dauer des Lehrgangs A.E. am C. zu prüfen. Diesbezüglich ist hingegen entscheidend, ob es sich bei der Ausbildung invalidenversicherungsrechtlich um einen integralen Bestandteil der erstmaligen beruflichen Ausbildung (Art. 16 Abs. 1) oder um eine Neuausbildung (Art. 16 Abs. 2 lit. b IVG) oder eine berufliche Weiterausbildung im Sinne von Art. 16 Abs. 2 lit. c IVG handelt, da für letztere kein Anspruch auf ein Taggeld besteht (Art. 22 Abs. 5 IVG).

Der Lehrgang A.E. am C. ist zugänglicherweise für Absolventen der Berufsmaturität und führt zur schweizerischen Maturität, welche

ausbaut; es muss sich um die Fortsetzung oder Vervollkommnung einer erstmaligen Berufsbildung handeln. Demgemäss stellt eine Berufsschulung, die auf ein wesentlich anderes berufliches Endziel als die ursprüngliche Ausbildung gerichtet ist, keine Weiterbildung, sondern eine Umschulung im Sinne von Art. 17 IVG dar (AHI 1998 S. 118 Erw. 3b mit Hinweisen). Bei der eidgenössischen Maturität handelt es sich nicht um eine Vervollkommnung der kaufmännischen Ausbildung, sondern um die Vorbereitung für ein Studium, weshalb eine berufliche Weiterbildung im Sinne von Art. 16 Abs. 2 lit. c IVG von vorneherein ausser Betracht fällt.

3.5 Ebenso wenig sind letztlich die Voraussetzungen für eine Umschulung im Sinne von Art. 17 IVG gegeben. Wie das Eidgenössische Versicherungsgericht in BGE 118 V 14 Erw. 1c/cc erkannte, gilt nur diejenige berufliche Ausbildung als Umschulung und fällt damit unter Art. 17 IVG, welche die Invalidenversicherung einem schon vor Eintritt der Invalidität - im Sinne des für die Eingliederungsmassnahme spezifischen Versicherungsfalles - erwerbstätig gewesenen Versicherten nach dem Eintritt der Invalidität und wegen dieser Invalidität schuldet; ein im Sinne der Rechtsprechung ökonomisch relevantes Einkommen muss daher nicht nur vor Beginn der Eingliederungsmassnahme, sondern vor Eintritt der Invalidität im Sinne des spezifischen Versicherungsfalles erzielt worden sein (AHI 2000 S. 190 f. Erw. 2a). Nur auf diese Weise wird - vorbehaltlich Art. 6 Abs. 2 IVV, welcher bei invaliditätsbedingtem Abbruch einer erstmaligen beruflichen Ausbildung die neue berufliche Ausbildung unter den dort näher umschriebenen Voraussetzungen der Umschulung gleichstellt - eine Abgrenzung der Umschulung nach Art. 17 IVG einerseits von der beruflichen Neuausbildung nach Art. 16 Abs. 2 lit. b IVG andererseits erreicht. Da der Beschwerdeführer vor Eintritt der Invalidität kein relevantes Einkommen erzielt hat, kann der beantragte Lehrgang auch nicht im Rahmen einer Umschulung von der Invalidenversicherung übernommen werden.

3.6 Damit ergibt sich, dass der Beschwerdeführer unter keinem Titel Anspruch auf ein Taggeld im Zusammenhang mit dem Lehrgang hat.

Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

E. 4

4.1 Vorliegend sind beim Beschwerdeführer die Voraussetzungen zur Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 28 lit. a des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) in Verbindung mit Art. 84 Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) und zur Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung gemäss Art. 16 Abs. 1 GSVGer erfüllt.

4.2 Die unentgeltliche Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers hat mit Honorarnote vom 18. November 2008 einen Aufwand von 13.3 Stunden und Barauslagen in der Höhe von pauschal 3 % geltend gemacht (Urk. 16). Beim praxisgemässen Ansatz von Fr. 200.-- (zuzüglich 7.6 % Mehrwertsteuer) ist sie somit mit Fr. 2'948.-- (Honorar und Auslagenersatz inklusive Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

Das Gericht beschliesst:

In Bewilligung des Gesuchs vom 11. September 2007 wird dem Beschwerdeführer Rechtsanwältin Evalotta Samuelsson, Zürich, als unentgeltliche Rechtsvertreterin für das vorliegende Verfahren bestellt und es wird ihm die unentgeltliche Prozessführung

gewÄhrt.

und erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt, zufolge GewÄhrung der unentgeltlichen ProzessfÄhrung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen.

3. Die unentgeltliche Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers, RechtsanwÄltin Evalotta Samuelsson, ZÄrich, wird mit Fr. 2'948.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschÄdigt. Der Beschwerdeführer wird auf Â§ 92 ZPO hingewiesen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- RechtsanwÄltin Evalotta Samuelsson
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons ZÄrich, IV-Stelle
- Bundesamt fÄr Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes Äber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht wÄhrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren BegrÄndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in HÄnden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröfentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.